



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch
031 326 66 15

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD, Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössische Zollverwaltung
Herr Zolldirektor Christian Bock
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch
emk.info@ezv.admin.ch

Bern, 17. Januar 2022

Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Umsetzung der Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (Geldwäschereiverordnung-BAZG, GwV-BAZG) und zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern.

Die Grundlage des Vernehmlassungsverfahrens ist die durch das Parlament beschlossene Revision des Geldwäschereigesetzes vom 19. März 2021. Die GRÜNEN begrüssen es, dass das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung verbessert wird und einige Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) mit der Anpassung von fünf Erlassen übernommen wird. Gleichzeitig fehlen in der Revision zentrale Punkte. So braucht es die Unterstellung der Berater*innen unter das Geldwäschereigesetz (GwG), damit alle in der Schweiz tätigen Finanzintermediäre und Berater*innen den gleichen Regulierungsvorschriften unterstellt sind. Zudem wäre es sinnvoll, den Schwellenwert für Sorgfaltspflichten im Edelmetall- und Edelsteinhandel von 100 000 auf 15 000 Franken zu senken. Dies entspräche dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassung zum GwG sowie der Empfehlung der FATF anlässlich des vierten Länderberichts. Zudem schlagen die GRÜNEN vor, die gewerbsmässige Herstellung von Schmelzprodukten ebenfalls dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen. Die GRÜNEN Schweiz fordern weiterhin, dass die Schweiz einen Grossteil der insgesamt 40 Empfehlungen übernimmt.

Aus Sicht der GRÜNEN ist zudem zentral, dass die in der Gesetzesrevision neu aufgenommenen Punkte bezüglich der Pflicht der Prüfung der Kundenangaben zum wirtschaftlich Berechtigten und zur Pflicht der Aktualisierung der bestehenden Kundendaten konkretisiert werden. Die Konkretisierung dieser beiden Bestimmungen fällt jedoch nicht in den Bereich der

hier vorliegenden Verordnungen. Die entsprechenden zusätzlichen Verordnungsänderungen müssen aber ebenso rasch an die Hand genommen werden.

Für die «Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» regen die GRÜNEN folgende Ergänzung an:

Entsprechend der neuen Vorschriften sind Vereine zur Eintragung verpflichtet, wenn sie hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (ZGB Art. 61 Abs. 2^{bis}).

Die GRÜNEN haben bereits während der Debatte zum Geldwäschereigesetz auf die Risiken dieser Gesetzesbestimmung hingewiesen. Eine Minderheit (Walder II) schlug im Nationalrat eine Anpassung des Artikels 61 vor, um den administrativen Aufwand für einen Grossteil von kleinen Vereinen sowie die politischen Gefahren einer obligatorischen Registrierung für Personen, die bei Organisationen im Bereich der Religion, Antikorruption oder Menschenrechte aktiv sind, zu reduzieren.

Anlässlich der Debatte im Nationalrat am 1. März 2021 versicherte Bundesrat Ueli Maurer der Minderheit, dass das Finanzdepartement die entsprechende Problematik erkannt habe und dies im Rahmend der Verordnung geregelt werden sollte. Ferner fügte er an: «Die Schweiz ist ein Land der Vereine, und es braucht hier eine entsprechende Differenzierung.» Auch aufgrund der Zusicherung durch Bundesrat Maurer stimmte eine Mehrheit (108 gegen 85) gegen den Minderheitsantrag – im Wissen, dass dieser Punkt in der Verordnung geregelt werden wird.

Trotz der Zusicherung des Bundesrates enthält die hier vorliegende Vernehmlassung keine Ausnahmen für Vereine, welche nur ein geringes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Die GRÜNEN bedauern sehr, dass der Bundesrat seine Ankündigung nicht einhält. Wir sind der Ansicht, dass die betreffenden Vereine standardmässig als «geringes Risiko» eingestuft und somit von dieser Verpflichtung ausgenommen werden sollten. Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister sollte nur in Fällen gelten, in denen die zuständige Behörde einen Verein aus triftigen Gründen als mit einem erhöhten Risiko behaftet einstuft, insbesondere aufgrund der Höhe der gesammelten oder verteilten Gelder, der Herkunft oder Bestimmung der gesammelten oder verteilten Gelder oder der Zweckbestimmung der gesammelten oder verteilten Gelder.

Wir danken Ihnen, Herr Bundesrat, Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, für die Überarbeitung des Sicherheitspolitischen Berichts in diesem Sinne.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik